



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Regierungspräsidiums Tübingen  
über den Wegfall eines Erörterungstermins**

Die im förmlichen Verfahren über den Antrag der **Holcim (Süddeutschland) GmbH**, Dormettingerstraße 23, 72359 Dotternhausen, auf Erteilung einer **immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Abgasreinigungsanlage (KAREm) und den Einsatz von weiteren Stoffen (Abfällen) als Ersatzrohstoffe im Zementklinkerprozess, im Rahmen der wiederholten Öffentlichkeitsbeteiligung, eingegangenen Einwendungen bedürfen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen keiner Erörterung.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens im Staatsanzeiger vom 06.02.2026 angekündigte Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation vom **30.04.2026 bis 07.05.2026 findet nach Ausübung des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens daher nicht statt** (Entscheidung nach §§ 12 Absatz 1 Satz 3, 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV).

Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Regierungspräsidium Tübingen (Ref. 54.1 / 51), den 24.04.2026